

Regierungsratsbeschluss

vom 19. Dezember 2017

Nr. 2017/2157

Änderung des Sozialgesetzes; Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien; definitive Einführung Aufgabenzuweisung und unbefristete Geltung der Verordnungsbestimmungen

1. Erwägungen

Mit Beschluss Nr. RG 0068/2016 vom 26. Juni 2016 hat der Kantonsrat die Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien definitiv eingeführt. Das fakultative Referendum ist am 21. Oktober 2016 unbenutzt abgelaufen; die Gesetzesänderung wurde am 28. Oktober 2016 im Amtsblatt publiziert. Die Änderungen treten am 1. Januar 2018 in Kraft.

Die Bestimmungen der Sozialverordnung vom 29. Oktober 2007 (BGS 831.2, SV) zu den Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Titel 3.3.2) sind befristet bis zum 31. Dezember 2017 (Fussnote zu Titel 3.3.2). Die Bestimmungen bleiben unverändert und sollen ab 1. Januar 2018 unbefristet gelten.

Gemäss § 85^{septies} Abs. 1 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1, SG) bestimmt der Regierungsrat, wo die Anmeldung zum Bezug von Ergänzungsleistungen für Familien einzureichen ist und wer den Vollzug leistet. Als zuständige Behörde wird das Amt für soziale Sicherheit bestimmt.

2. Beschluss

- 2.1 Die Befristung der Bestimmungen der Sozialverordnung zu den Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien (Fussnote zu Titel 3.3.2) wird aufgehoben. Kapitel 3.3.2 gilt ab 1. Januar 2018 unbefristet.
- 2.2 Ab 1. Januar 2018 sind Anmeldungen zum Bezug von Ergänzungsleistungen für einkommensschwache Familien beim Amt für soziale Sicherheit einzureichen. Dieses ist auch für den Vollzug zuständig.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departemente (5)

Amt für soziale Sicherheit (3); MUS, CIR, BOR (2017-074)

Ausgleichskasse des Kantons Solothurn

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (3); eng, rom, ett

Parlamentdienste

Amtsblatt

GS, BGS